

so diesen Namen und deren schriftmäßigen Erklärung zuwider laufen/worinnen denn/ weil fast allezeit grosser Mangel/und also schwere Ubertretung dieses Geboths sich ereignet / so wollen wir antetzo die natürlichen Eltern und welche zu dieser Classe gehören treulich warnen/und ihnen zur Abmahnung fürstellen/was ihnen in diesen Gebotz vermittelst solcher Ampts-Namen von **SO** **TT** untersaget und verboten werde. Und damit es nun desto beweglicher geschehe/ so haben wir hierbey auff viererley fleißige acht zugeben. Als das wir wissen/ und zu besserer Vermeidung erkennen/

- I. *Parēntum naturalium actus violantes*, die sündlichen Werke derer natürlichen Eltern / womit sie dieses Gebotz übertreten.
- II. *Malorum concurrentium anfractus deturpantes*, die darbey umbschweiffenden Laster/die eben solche Werke noch ärger/und das übertreten des Geboths desto grösser machen.
- III. *Vocum acclamantium sonitus revocantes*, wie Eltern von solchen bösen Wercken/mit so viel hellen und deutlichen Stimmen zurück geruffen und abgemahnet werden.
- IV. *Manuum iuvantium tractus liberantes*, die geistlichen Hände/welche solchen sündigenden Eltern helfen/und sie sowohl von dergleichen Sünden abziehen / als von denen Straffen befreyen mögen.

Und zwar I. belangende die sündlichen Werke/wormit natürliche Eltern (sowohl Groß- und Vor/Schwieger- und Stieff-Eltern: denn was an einen getadelt / das ist zugleich an den andern gestraffet) dieses Gebot übertreten / so seynd es fürnehmlich folgende: I. *Educations neglectus*, die unterlassung der Mufferziehung. Denn des Vaters Name **DN** heisset soviel/als wohlwollen/Lieben; Der Mutter Name aber heisset seinen Ursprunge nach so viel/ als nehren / treulich
auff